

**28.04.22**

AIS - Fz

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (27. KOV-Anpassungsverordnung - 27. KOVAnpV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden für die Versorgungsberechtigten nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

#### **B. Lösung**

Die in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen werden um 5,35 Prozent und der Bemessungsbetrag wird um 5,80 Prozent angehoben.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2022 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 9,7 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2023 bis 2026 betragen (in Millionen Euro):

2023	2024	2025	2026
17,1	15,0	13,2	11,6

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt im Rahmen der entsprechenden Ansätze der Einzelpläne 11 und 14 finanziert.

Die Beschädigtenversorgung der Soldaten und Soldatinnen wird zukünftig in einem eigenständigen Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten geregelt, welches gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Artikel 3 Nummer 2 sieht die Anfügung der Absätze 2 bis 5 an § 108 SVG vor. Demnach werden im Falle von Verweisungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) auf das BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung um 25 Prozent erhöhte Geldleistungen zu den Beträgen der Grund-

rente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BVG, der Alterszulage nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BVG, der Schwerstbehindertenzulage nach § 31 Absatz 4 BVG, den Leistungen nach den §§ 38, 40, 42, 43, 45 und 46 BVG sowie dem Pflegeausgleich nach § 40b BVG geleistet. Der vorgenannte Artikel 3 tritt gemäß Artikel 90 Absatz 5 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gemäß Artikel 90 Absatz 8 tritt das SVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 3, am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnung nicht eingeführt, somit entstehen keine Kosten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der vorliegenden Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie für das Bundesministerium der Verteidigung auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im BVG. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit beziehungsweise die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie beim Bundesministerium der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das BVG selbst in § 56 Absatz 1 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (rund 1,576 Millionen Euro) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

## **F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, wird durch die 27. KOV-Anpassungsverordnung nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

**28.04.22**

AIS - Fz

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (27. KOV-Anpassungsverordnung - 27. KOVAnpV)**Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 28. April 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages  
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(27. KOV-Anpassungsverordnung - 27. KOV-AnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



# **Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz**

## **(27. KOV-Anpassungsverordnung – 27. KOVAnpV)**

**Vom ... 2022**

Auf Grund des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „183“ durch die Angabe „193“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ und wird die Angabe „151“ durch die Angabe „159“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2,317“ durch die Angabe „2,441“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 164 Euro,
von 40	in Höhe von 223 Euro,
von 50	in Höhe von 298 Euro,
von 60	in Höhe von 379 Euro,
von 70	in Höhe von 526 Euro,
von 80	in Höhe von 635 Euro,

von 90	in Höhe von 763 Euro,
von 100	in Höhe von 854 Euro.

Die monatliche Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 34 Euro,
von 70 und 80	um 41 Euro,
von mindestens 90	um 51 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	99 Euro,
Stufe II	203 Euro,
Stufe III	303 Euro,
Stufe IV	406 Euro,
Stufe V	505 Euro,
Stufe VI	609 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	526 Euro,
von 70 oder 80	635 Euro,
von 90	763 Euro,
von 100	854 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „34 561“ durch die Angabe „36 566“ ersetzt.

6. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „91“ durch die Angabe „96“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „342“ durch die Angabe „360“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „584, 832, 1 068, 1 386 oder 1 706“ durch die Angabe „615, 877, 1 125, 1 460 oder 1 797“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1 958“ durch die Angabe „2 063“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „982“ durch die Angabe „1 035“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „982“ durch die Angabe „1 035“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „488“ durch die Angabe „514“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „538“ durch die Angabe „567“ ersetzt.
11. In § 46 wird die Angabe „213“ durch die Angabe „224“ und wird die Angabe „373“ durch die Angabe „393“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „241“ durch die Angabe „254“ und wird die Angabe „336“ durch die Angabe „354“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „660“ durch die Angabe „695“ und wird die Angabe „460“ durch die Angabe „485“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „121“ durch die Angabe „127“ und wird die Angabe „91“ durch die Angabe „96“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „374“ durch die Angabe „394“ und wird die Angabe „272“ durch die Angabe „287“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „1 958“ durch die Angabe „2 063“ und wird die Angabe „982“ durch die Angabe „1 035“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die Versorgungsbezüge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Der - für die alten Länder maßgebende - aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch den Entwurf des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) von 34,19 Euro auf 36,02 Euro angehoben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 5,35 Prozent in den alten Ländern. Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändern. Infolge der Änderung des § 84a BVG durch das BVG-Änderungsgesetz im Jahr 2011 wurde die Absenkung der Leistungen nach Maßgabe des Einigungsvertrages in den neuen Ländern zum 1. Juli 2011 aufgehoben, so dass im gesamten Bundesgebiet die Leistungen nach dem BVG in gleicher Höhe erbracht werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 5,35 Prozent und des Bemessungsbetrages um 5,80 Prozent.

Danach unterliegen der Anpassung um 5,35 Prozent

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG um 5,80 Prozent erhöht.



### III. Alternativen

Keine.

### IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 BVG.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### VI. Verordnungsfolgen

Durch die Verordnung werden die in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 5,35 Prozent und der Bemessungsbetrag um 5,80 Prozent angehoben.

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch Leistungsverbesserungen für Kriegsoffer und gleichgestellte Personengruppen nach dem BVG wird ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes ergeben sich durch die Anpassung der Versorgungsbezüge.

Damit verbunden sind Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von rund 9,7 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2023 bis 2026 betragen (in Millionen Euro):

2023	2024	2025	2026
17,1	15,0	13,2	11,6

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2022 und 2023 im Rahmen der entsprechenden Ansätze der Einzelpläne 11 und 14 finanziert.

Die Beschädigtenversorgung der Soldaten und Soldatinnen wird zukünftig in einem eigenständigen Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten geregelt (Soldatenentschädigungsgesetz - SEG). Das SEG tritt - mit Ausnahme von § 6 Absatz 5 und § 18 Abs. 2 SEG - gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 21. August 2021 (BGBl. I S. 3932) am 1. Januar 2025 in Kraft. Der Artikel 3 regelt in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 5 für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des SEG eine vorgezogene Anhebung der einkommensunabhängigen Leistungen

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand der Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie für das Bundesministerium der Verteidigung auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im BVG. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit beziehungsweise die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie beim Bundesministerium der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das BVG selbst in § 56 Absatz 1 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (für rund 79 000 Versorgungsberechtigte insgesamt 1,576 Millionen Euro - Umstellung der IT-Programme rund 319 000 Euro, maschinelle Anpassung 2,64 Euro je Fall, manuelle Anpassung 105,79 Euro je Fall) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

Durch die vorliegende Verordnung werden keine Kosten beim Vollzug durch die Verwaltung verursacht. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Es fallen keine Kosten an.

#### **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Durch die Anpassungen infolge der Verordnung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten und damit die Konsumnachfrage erhöht. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschriften des BVG die Verordnung zum 1. Juli dieses Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei Erlass der Verordnung kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannte Regelung gebunden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1)**

Zu Nummer 1 bis 14

Anpassung der Versorgungsbezüge und des Bemessungsbetrages nach § 56 BVG.

### **Zu Absatz 2**

Artikel 2 legt fest, dass die Anpassung der Leistungen am 1. Juli 2022 und damit parallel zum Rentenanpassungsgesetz 2022 erfolgen kann.